

Informationen zur Landtagswahl am 20. Januar 2013

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

in ganz Niedersachsen findet die Wahl zum 17. Niedersächsischen Landtag am **20. Januar 2013** statt. Die Wahllokale sind von **8:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet.

Wahlberechtigt zum Landtag sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich die meldebehördliche Anmeldung.

Bei einem Umzug ist daher Folgendes zu beachten:

1. Sind Sie von außerhalb Niedersachsens zugezogen?

- **Umzug bis zum 20. Oktober 2012 und Anmeldung vor dem 10. Dezember 2012**
Sie werden automatisch in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wohnortes eingetragen.
- **Umzug bis zum 20. Oktober 2012 und Anmeldung zwischen dem 10. Dezember 2012 und dem 04. Januar 2013**
Sie werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wohnortes eingetragen.
- **Umzug und Anmeldung nach dem 20. Oktober 2012**
Zur Landtagswahl am 20. Januar 2013 sind Sie noch nicht wahlberechtigt und werden deshalb nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen.

2. Sind Sie innerhalb Niedersachsens in eine andere Gemeinde umgezogen?

- **Anmeldung vor dem 10. Dezember 2012**
Sie werden automatisch in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wohnortes eingetragen.
- **Umzug vor dem 10. Dezember 2012 und Anmeldung zwischen dem 10. Dezember 2012 und dem 04. Januar 2013**
Sie bleiben im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen und können dort Briefwahlunterlagen anfordern. Auf Antrag können Sie aber auch in das Wählerverzeichnis Ihres neuen Wohnortes eingetragen werden (verbunden mit einer Streichung in der Fortzugsgemeinde).
- **Umzug und Anmeldung ab dem 10. Dezember 2012**
Sie bleiben im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen und können dort Briefwahlunterlagen anfordern. In Ihrer neuen Gemeinde können Sie nicht mehr in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden.

3. Sind Sie innerhalb der Gemeinde umgezogen?

- **Ummeldung vor dem 10. Dezember 2012**
Sie werden automatisch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen.
- **Ummeldung ab dem 10. Dezember 2012**
Sie bleiben in jedem Fall in Ihrem bisherigen Wahlbezirk eingetragen. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks ist leider nicht möglich. Falls Sie nicht in Ihrem alten Wahllokal wählen können, haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Gemeindeverwaltung Briefwahlunterlagen zu beantragen. Sie können sich aber auch nur einen Wahlschein ausstellen lassen, mit dem Sie in jedem Wahlbezirk Ihres Wahlkreises im Wahllokal wählen können.

Weitere Informationen u.a. auch zur Briefwahl finden Sie auf der Rückseite.

4. Was ist bei mehreren Wohnungen zu beachten?

Haben Sie mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik, so sind Sie in Niedersachsen grundsätzlich nur wahlberechtigt, wenn Sie dort mit Hauptwohnung gemeldet sind. Sie werden dann am Ort der Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sind Sie in Niedersachsen mit Nebenwohnung gemeldet, können Sie hier nur in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn Sie nachweisen, dass sich der Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde befindet. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Ziffer 1, wenn Sie eine bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklären.

Haben Sie eine Wohnung in Niedersachsen und eine außerhalb der Bundesrepublik, so sind Sie in Niedersachsen unabhängig von der Frage des Hauptwohnsitzes wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis am Ort der niedersächsischen Wohnung eingetragen.

5. Haben Sie keine Wohnung?

Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, werden auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis eingetragen.

6. Möchten Sie per Briefwahl wählen?

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden. Der Antrag kann auch durch Fax oder E-Mail gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist hingegen nicht möglich. Bei Rücksendung des Antrages diesen bitte in einem Umschlag, der von Ihnen ausreichend frankiert werden muss, an die Gemeinde senden.

Bitte beachten Sie, dass zur Landtagswahl 2013 die Briefwahlunterlagen frühestens am 10. Dezember 2012 ausgegeben werden können.

Die Briefwahlunterlagen und der Wahlschein werden an Sie selbst ausgegeben oder versandt. Sie können aber auch eine andere Person mit der Abholung der Unterlagen bei der Gemeinde **schriftlich bevollmächtigen**. Bei Vorlage entsprechenden Vollmachten erhält diese für bis zu vier Wahlberechtigte die Unterlagen. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl kennzeichnen Sie unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legen ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließen ihn. Anschließend unterzeichnen Sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages und stecken sie zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbriefumschlag.

Versenden Sie Ihren Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger eingeht. Sie können den Wahlbrief auch dort abgeben. Innerhalb Deutschlands sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (Donnerstag, den 17.01.2013) bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen.

Außerhalb Deutschlands sollte der Wahlbrief so frühzeitig wie möglich aufgegeben werden. Er ist in diesen Fällen vollständig freizumachen. Dafür ist das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt zu zahlen.

Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18:00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.